

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Für den Änderungsbereich gelten nur die folgenden textlichen Festsetzungen

Gestalterischer Teil gemäß § 86 BauO NW:

Sämtliche Bauten und die Garagen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 70% mit gebrannten Vormauersteinen zu verblenden. Ausgeschlossen sind glasierte Vormauersteine und Wandfliesen.

Doppelhäuser und Hausgruppen sind mit einheitlichen Vormauerziegeln und Dacheindeckungen zu verblenden.

Mülltonnen sind in Schränken oder innerhalb der Häuser unterzubringen.

Die Abgrenzung zur öffentlichen Verkehrsfläche ist in Rasenkantensteinen auszuführen. Die Vorgartenflächen sind naturnah gärtnerisch zu gestalten.

Die Oberkante der Kellergeschossdecke darf 0,50 m über fertiger Straßenoberkante nicht überschreiten.

Ein DREMPSEL ist bis zur Höhe von 0,75 m, gemessen ab Unterkante Obergeschossdecke bis Oberkante Sparrenaufleger, zulässig.